



Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS und BS zur sonderpädagogischen Förderung)

## Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz

gemäß Art. 52. Abs. 5 BayEUG i. V. mit §§ 31 – 36 BaySchO

**OHNE Lese-Rechtschreib-Störung**

**Der Antrag ist eigenhändig vom Antragsteller und von der Schulleitung zu unterschreiben.**

**Antrag und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Kopien) an:** Frau RSchDin Grünewald, SG 42.2, Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

### Nachteilsausgleich

wegen offensichtlicher Beeinträchtigung

kein Antrag notwendig

keine ärztlichen Zeugnisse notwendig

Information des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten am **Datum**

Es erfolgte **Wählen Sie ein Element aus.** Widerspruch.

### Notenschutz

Nachname, Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Nachname, Vorname SchülerIn

Geburtsdatum SchülerIn

Adresse SchülerIn bzw. vollständige Adressangabe der Erziehungsberechtigten

Klassenbezeichnung mit Jahrgangsstufe

Schule (Schulname mit Adresse)

Schulleiter

Klassenbezeichnung mit Jahrgangsstufe

Schuladresse

Fr.OStDin Monika Nestvogel

Ausbildungsberuf

Ausbildungsberuf

### Diesem Antrag sind beizufügen:

- fachärztliches Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung
- bei Autismus: Gutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie

### Möglich sind auch:

- Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide,
- Bescheide der Eingliederungshilfe
- förderdiagnostische Berichte oder sonderpädagogische Gutachten,

**sofern** aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

§ 36 Abs. 2 S. 3 BaySchO

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme – bei zur Verfügung stehenden mehreren gleichwertigen Alternativen. Es handelt sich um eine pädagogische Entscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss.

Ort; Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte bzw. volljähriger Schüler

Ort, Datum

Die Schülerin/der Schüler	
<b>erhielt an der abgebenden Schule</b>	
<input type="checkbox"/>	folgenden Nachteilsausgleich: <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
<input type="checkbox"/>	folgenden Notenschutz: <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

1. Maßnahmen zur individuellen Unterstützung	
<b>Es werden/wurden laut § 32 BaySchO folgende Maßnahmen zur <u>individuellen Unterstützung</u> getroffen:</b>	
<input type="checkbox"/>	besondere Arbeitsmittel
<input type="checkbox"/>	geeignete Räumlichkeiten
<input type="checkbox"/>	individuelle Pausenregelungen
<input type="checkbox"/>	Hand-/Lautzeichen und feste Symbole
<input type="checkbox"/>	individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen
<input type="checkbox"/>	differenzierte Hausaufgaben
<input type="checkbox"/>	verstärkte Visualisierung und Verbalisierung
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen: <a href="#">Weitere Maßnahmen im Einzelnen angeben.</a>

2. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich	
<b>Es werden folgende Maßnahmen laut § 33 BaySchO als Nachteilsausgleich vorgeschlagen:</b>	
<input type="checkbox"/>	Verlängerung der Arbeitszeit um <b>Zahl angeben, z. B. 20 %</b> <i>zulässig um bis zu 25 %, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 50 % der normalen Arbeitszeit. Die Begründung ist diesem Antrag beizufügen.</i>
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Evtl. genauere Angabe der Fächer</a>
<input type="checkbox"/>	andere Maßnahmen laut § 33 Abs. 3 BaySchO <a href="#">Maßnahmen im Einzelnen angeben.</a>
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen: <a href="#">Weitere Maßnahmen im Einzelnen angeben.</a>
<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch für die staatliche Abschlussprüfung gelten.
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Evtl. genauere Angabe der Fächer</a>
<input type="checkbox"/>	Sonstige Anmerkungen: <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

Zeugnis und Nachteilsausgleich
Der Nachteilsausgleich wird <b>nicht</b> im Zeugnis aufgeführt.

<b>3. Maßnahmen zum Notenschutz</b>	
<b>Es wird Notenschutz laut § 34 BaySchO wie folgt beantragt:</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>aufgrund körperlich-motorischer Beeinträchtigung</b>
<input type="checkbox"/>	Verzicht auf Prüfungsteile in allen Fächern, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können <a href="#">Fächer und Prüfungsteile angeben.</a>
<input type="checkbox"/>	an beruflichen Schulen: Verzicht auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit
<input type="checkbox"/>	<b>bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung</b>
<input type="checkbox"/>	Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile in allen Fächern, die ein Sprechen voraussetzen. <a href="#">Genauere Angabe laut Schulordnung bzw. Prüfungsordnung. Benennung (Prüfungs-)Fach.</a>
<input type="checkbox"/>	<b>Hörschädigung</b>
<input type="checkbox"/>	Verzicht auf mündliche Präsentationen
<input type="checkbox"/>	geringere Gewichtung mündlicher Präsentationen
<input type="checkbox"/>	Verzicht auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind.
<input type="checkbox"/>	Verzicht bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit
<input type="checkbox"/>	Verzicht in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen
<input type="checkbox"/>	Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdendolmetscher einbezogen sind, ist außerdem zulässig:
<input type="checkbox"/>	Gebärden von Aufgabentexten bei schriftlichen Arbeiten
<input type="checkbox"/>	Erbringen mündlicher Beiträge entweder vollständig oder überwiegend durch Gebärdensprache
<input type="checkbox"/>	§ 34 Abs. 4 Satz 3 BaySchO
<input type="checkbox"/>	<b>Blindheit oder sonstige Sehschädigung</b>
<input type="checkbox"/>	Verzicht auf Prüfungsteile in allen Fächern, die ein Sehen voraussetzen <a href="#">Fächer und Prüfungsteile angeben.</a>
<input type="checkbox"/>	<b>Lesestörung, Rechtschreibstörung, Lese-Rechtschreibstörung</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich.
<input checked="" type="checkbox"/>	Für Stellungnahme Formular der Staatlichen Schulberatungsstelle verwenden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidung zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz trifft der Schulleiter.
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>KEINE</b> Weiterleitung des Antrags an die Regierung von Oberfranken.

<b>Zeugnis und Notenschutz</b>
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronisch Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.
<b>Mögliche Zeugnisbemerkungen:</b> <a href="#">Zur Information Liste aufklicken</a>

4. Stellungnahme der Schule	
<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden hinsichtlich der Eigenart und Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung geprüft.
<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind erforderlich.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <u>Bei Notenschutz</u> : Maßnahmen des Nachteilsausgleichs reichen nicht aus.
<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind für den Zeitraum <a href="#">Zeitraum eingeben</a> , z. B. für die gesamte Berufsschulzeit, erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Es wurden laut § 36 Abs. 5 BaySchO weitere Stellungnahmen hinzugezogen: <a href="#">Personenkreis benennen und Stellungnahmen dem Antrag beifügen..</a>
<input type="checkbox"/>	Weitere Anmerkungen: <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

Ort; Datum	Unterschrift Schulleitung
<a href="#">Ort, Datum</a>	

### Beispiel für den Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz

*SchülerIn mit hochgradiger Hör- und Sprachstörung.*

**Frage: Kann die mündliche Prüfung Englisch durch eine schriftliche Arbeit ersetzt werden?**

- § 33 Abs. 3 Nr. 3 BaySchO:  
Grundsätzlich ist Nachteilsausgleich in dieser Form möglich, sofern eine geeignete und erforderliche Maßnahme
- In der Schulordnung ist die Form einer mündlichen Prüfung vorgegeben.**
  - Es ist kein Nachteilsausgleich möglich, da die mündliche Form zwingend ist. Die schriftliche Leistung wäre in diesem Fall eine "andere" Leistung, keine Änderung der äußeren Rahmenbedingungen. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BaySchO
  - Es ist Notenschutz möglich in Form des Verzichts auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit.  
Nicht möglich ist der Ersatz der mündlichen durch eine schriftliche Leistung, da in § 34 BaySchO nicht vorgesehen.
- In der Schulordnung ist die Form der Leistungserhebung nicht vorgegeben.**
  - Wortschatz – Abfrage Vokabeln (Hausaufgabe)  
Nachteilsausgleich ist möglich, da es die freie Entscheidung der Lehrkraft ist, in welcher Form die Vokabeln abgefragt werden. Es können einzelne Schüler oder die Klasse mündliche geprüft werden, der hörgeschädigte Schüler in schriftlicher Form als Nachteilsausgleich.
  - Sprechfertigkeit – Prüfung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit  
Nur Notenschutz in Form des Verzichts ist möglich, da die mündliche Ausdrucksfähigkeit und Aussprache nicht schriftlich erbracht bzw. gleichwertig ersetzt werden können
  - Hörverstehen  
Antwort siehe 3 b.

bearbeitet durch Regierung von Oberfranken, SG 42.2  
vgl. RS AZ ROF-SG42.2- vom: